



Rat der
Europäischen Union

130317/EU XXV. GP
Eingelangt am 26/01/17

Brüssel, den 25. Januar 2017
(OR. en)

5650/17
ADD 1

AGRILEG 22
VETER 8

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Europäische Kommission
Eingangsdatum: 24. Januar 2017
Empfänger: Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.: D044352/06 ANNEX 1
Betr.: ANHANG der VERORDNUNG DER KOMMISSION (EU) .../... zur
Änderung der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 im Hinblick auf eine
alternative Methode zur Verarbeitung bestimmter ausgeschmolzener Fette

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D044352/06 ANNEX 1.

Anl.: D044352/06 ANNEX 1

5650/17 ADD 1

/ab

DGB 2B

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**
SANTE/7111/2015 ANNEX Rev. 1
(POOL/G2/2015/7111/7111R1-EN
ANNEX.doc) D044352/06
[...] (2016) **XXX** draft

ANNEX 1

ANHANG

der

VERORDNUNG DER KOMMISSION (EU) .../...

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 im Hinblick auf eine alternative
Methode zur Verarbeitung bestimmter ausgeschmolzener Fette**

DE

DE

ANHANG

Die Anhänge IV und VIII der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 werden wie folgt geändert:

(1) Anhang IV Kapitel IV wird wie folgt geändert:

(a) Abschnitt 1 Nummer 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„(d) erneuerbare Brennstoffe aus ausgeschmolzenen Fetten, die gemäß den Buchstaben J und L aus Material der Kategorien 1 und 2 gewonnen wurden.“

(b) In Abschnitt 2 wird folgender Buchstabe L angefügt:

„L. Mehrstufige katalytische Hydrierung für die Herstellung erneuerbarer Brennstoffe

1. Ausgangsmaterial

Für dieses Verfahren darf folgendes Material verwendet werden:

(a) ausgeschmolzene Fette aus Kategorie-1-Material, die nach der Verarbeitungsmethode 1 (Drucksterilisation) verarbeitet wurden;

(b) ausgeschmolzene Fette und Fischöl gemäß Buchstabe J Absatz 1 Buchstabe a dieses Abschnitts.

2. Verarbeitungsmethode

(a) Das ausgeschmolzene Fett muss einer Vorbehandlung unterzogen werden, die mindestens aus dem Bleichen des Ausgangsmaterials, auch der ausgeschmolzenen Fette, mit Säure unter Anwendung von Bleicherde und der anschließenden Entfernung der verwendeten Bleicherde und unlöslichen Verunreinigungen durch Filtration besteht.

Vor dieser Behandlung kann ausgeschmolzenes Fett mit Säure und/oder Laugflüssigkeit entschleimt werden, um Verunreinigungen von dem ausgeschmolzenen Fett zu isolieren, die anschließend durch Zentrifugierung entfernt werden.

(b) Das vorbehandelte Material durchläuft ein Hydrierungsverfahren (Hydrotreatment), bestehend aus einer katalytischen Hydrierung, einem Stripping und einer anschließenden Isomerisierung.

Das Material muss einem Druck von mindestens 30 bar bei einer Temperatur von mindestens 265 °C für mindestens 20 min ausgesetzt werden.“

(c) In Abschnitt 3 Nummer 2 wird folgender Buchstabe f angefügt:

- „(f) der mehrstufigen katalytischen Hydrierung für die Herstellung erneuerbarer Brennstoffe kann
- (i) im Fall von erneuerbarem Diesel, erneuerbarem Kerosin, erneuerbarem Propan und erneuerbarem Benzin aus diesem Verfahren ohne Einschränkungen durch diese Verordnung als Brennstoff eingesetzt werden (Endpunkt);
 - (ii) im Fall von Schlamm und gebrauchter Bleicherde aus der Vorbehandlung gemäß Abschnitt 2 Buchstabe L Nummer 2 Buchstabe a:
 - gemäß Artikel 12 Buchstabe a oder b der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 beseitigt werden;
 - durch Vergraben in einer genehmigten Deponie beseitigt werden;
 - in Biogas umgewandelt werden, sofern die Biogas-Umwandlungsrückstände durch Abfallverbrennung oder Mitverbrennung oder durch Vergraben in einer genehmigten Deponie beseitigt werden;
 - für technische Zwecke gemäß Artikel 36 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 verwendet werden.“

(2) Anhang VIII Kapitel V Nummer 3 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

- „(e) erneuerbare Kraftstoffe aus ausgeschmolzenen Fetten, die gemäß Anhang IV Kapitel IV Abschnitt 2 Buchstaben J und L aus Material der Kategorien 1 und 2 gewonnen wurden.“